

Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement)		Beantragte Änderungen
vom 16. September 1998		
II. ORGANISATION UND BEFUGNISSE		
C. Staatskanzlei und Landratssekretariat		
§ 17 Landratssekretariat 1. Aufgaben und Befugnisse ¹Das Landratssekretariat hat neben den Hauptaufgaben gemäss Art. 27 des Landratsgesetzes insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse: 1. Führung der Sekretariatsarbeiten und der Korrespondenz des Landrates; 2. Protokollführung des Landrates; 3. Information der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit dem Landratspräsidium und den Kommissionspräsidien von vorberatenden landrätlichen Kommissionen; 4. Bedienung des Landrates mit den Beratungsunterlagen; 5. Erteilung von Rechtsauskünften an Kommissionen des Landrates; 6. Erteilung von Sach- und einfachen Rechtsauskünften an die Landratsmitglieder oder die Weiterleitung von Anfragen an die zuständige Direktion; 7. Vermittlung von Unterlagen, die der Dokumentation dienen; 8.⁸ Besorgung der Sekretariatsarbeiten für das Landratsbüro sowie für die ständigen oder nichtständigen Kommissionen. ²Landrat und Landratspräsidium können dem Landratssekretariat weitere Aufgaben übertragen.		§ 17 Abs. 1 Ziff. 8 Landratssekretariat 1. Aufgaben und Befugnisse 8. <u>Sicherstellung der Sekretariatsarbeiten für das Landratsbüro sowie für die ständigen und nichtständigen Kommissionen; die Landratssekretärin oder der Landratssekretär bezeichnet die zuständige Mitarbeiterin oder den zuständigen Mitarbeiter.</u>

III. VERFAHREN		
D. Beratungen		
1. Allgemeine Regeln		
§ 42 3. Ordnungsanträge		§ 42 Abs. 2 und 3 3. Ordnungsanträge
¹ Anträge, die sich auf die Vertagung, die Rückweisung einer Einzelbestimmung oder des gesamten Geschäftes, die Verschiebung der Behandlung eines Geschäftes, die Form der Beratung und Beschlussfassung oder die übrige Handhabung der Vorschriften beziehen, sind Ordnungsanträge.		
² Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen und erst nach Diskussion und Beschlussfassung über den Ordnungsantrag wieder aufgenommen.		Ist ein Ordnungsantrag gestellt, wird die Beratung über den Hauptgegenstand unterbrochen. Es können weitere Ordnungsanträge gestellt werden. Erst nach Diskussion und Beschlussfassung über die Ordnungsanträge wird die Beratung über den Hauptgegenstand wieder aufgenommen.
		Das Abstimmungsverfahren bei mehreren Ordnungsanträgen erfolgt sinngemäss nach § 67.
		§ 43a Ablauf
		¹ Das Landratspräsidium bestimmt im Rahmen der Gesetzgebung den Ablauf der Landratssitzung und der Beratung der Vorlagen. ² Der Landrat entscheidet auf Antrag über Einwände gegen den vorgesehenen Ablauf.
2. Vorlagen		
§ 51 Erledigung		§ 51 Erledigung
Eine Vorlage wird durch Beratung und Beschlussfassung oder durch Nichteintreten erledigt.		Eine Vorlage wird durch Beratung und Beschlussfassung, <u>durch Kenntnisnahme</u> oder durch Nichteintreten erledigt.
§ 52 Zweimalige Beratung 1. erste Lesung		§ 52 Abs. 2 Zweimalige Beratung 1. erste Lesung
¹ Verfassungsvorlagen und Gesetze werden gemäss Art. 35 des Landratsgesetzes ² in zwei Lesungen beraten, sofern der Landrat nichts anderes beschliesst.		
² Bei den übrigen Geschäften kann der Landrat nach Abschluss der ersten Beratung beschliessen, eine zweite Beratung durchzuführen; das Präsidium stellt dem Landrat nach der Schlussabstimmung die entsprechende Frage.		Bei den übrigen Geschäften kann der Landrat nach Abschluss der ersten Beratung beschliessen, eine zweite Beratung durchzuführen. das Präsidium stellt dem Landrat nach der Schlussabstimmung die entsprechende Frage.

³ Zwischen der ersten und der zweiten Beratung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.		
§ 56a		§ 56a Abs. 3 4. Legislaturprogramm, Jahreszielplanung, Finanzplan, Rechenschaftsbericht; Anmerkung
¹ Das Legislaturprogramm, die Jahreszielplanung, der Finanzplan und die Rechenschaftsberichte werden abschnittsweise beraten.		
² Die vorbereitende Kommission und einzelne Ratsmitglieder können in der Form einer Anmerkung Anträge stellen. Die Anmerkung ist spätestens zu Beginn der Sitzung beim Präsidium schriftlich zu hinterlegen.		
³ Über Anmerkungen beschliesst der Landrat vor der Schlussabstimmung.		Über Anmerkungen beschliesst der Landrat vor der Schlussabstimmung. Wird die Vorlage zur Kenntnis genommen, beschliesst er nach Abschluss der Beratung der Vorlage über die Anmerkungen.
§ 58 Kenntnisnahme⁸		§ 58 Kenntnisnahme
Der Landrat nimmt insbesondere vom Legislaturprogramm und der Jahreszielplanung Kenntnis; das Gleiche gilt für Berichte des Regierungsrates, die dieser dem Landrat aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses erstattet.		¹ Wird eine Vorlage durch Kenntnisnahme erledigt, findet keine Schlussabstimmung statt. ² Der Landrat nimmt insbesondere Kenntnis: 1. vom Legislaturprogramm und der Jahreszielplanung; 2. von Berichten des Regierungsrates, die dieser dem Landrat aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses erstattet.
E. Beschlussfassung		
1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 60 Offene Beschlussfassung		§ 60 Abs. 2 Offene Beschlussfassung
¹ Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch Handerheben; erhält ein Antrag ohne Zweifel die verlangte Mehrheit, kann die Zählung unterbleiben, sofern es sich nicht um eine Schlussabstimmung handelt.		
² Die Beschlussfassung durch Namensaufruf ist bei allen Schlussabstimmungen über Vorlagen durchzuführen, die zuhanden einer obligatorischen Volksabstimmung verabschiedet werden. Bei weiteren Sachgeschäften erfolgt die Beschlussfassung durch Namensaufruf, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 15 Landratsmitgliedern unterstützt wird. Ordnet der Landrat gemäss Art. 52a der Kantonsverfassung die Volksabstimmung an, ist die Schlussabstimmung unter Namensaufruf zu wiederholen.		Die Beschlussfassung durch Namensaufruf erfolgt bei allen Schlussabstimmungen über Vorlagen, die zuhanden einer obligatorischen Volksabstimmung verabschiedet werden, sowie bei weiteren Sachgeschäften, wenn der Landrat dies beschliesst. Ordnet der Landrat gemäss Art. 52a der Kantonsverfassung die Volksabstimmung an, ist die Schlussabstimmung unter Namensaufruf zu wiederholen.

³ Das Landratspräsidium stimmt bei der offenen Beschlussfassung nicht mit; bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid.		
§ 61 Geheime Beschlussfassung 1. Durchführung		§ 61 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 2 Geheime Beschlussfassung 1. Durchführung
¹ Eine geheime Beschlussfassung ist durchzuführen:		
1. bei Begnadigungsgesuchen (§ 30 Abs. 1 und 3);		
2. bei der Schlussabstimmung über Einbürgerungsgesuche;		2. bei der Schlussabstimmung über Einbürgerungsgesuche, sofern eine Abstimmung aufgrund eines begründeten Antrags auf Ablehnung erfolgt;
3. wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 15 Ratsmitgliedern unterstützt wird.		3. wenn der Landrat dies beschliesst.
² Bei Abstimmungen unter Namensaufruf ist die geheime Beschlussfassung ausgeschlossen.		Die geheime Beschlussfassung ist ausgeschlossen, wenn die Abstimmung gemäss der Gesetzgebung unter Namensaufruf durchzuführen ist.
§ 63 Entscheid 1. durch qualifiziertes Mehr		
Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder ist erforderlich für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses über:		
1. Ausgaben gemäss Art. 52 Ziffer 4 der Kantonsverfassung;		
2. Ausgaben gemäss Art. 52 a Abs. 1 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;		
3. Ausgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 des Landratsgesetzes ² , soweit für deren Beschlussfassung dem Landrat durch die Kantonsverfassung oder durch besondere Gesetze Vollmacht erteilt ist.		
§ 64 2. durch absolutes Mehr		
¹ Das absolute Mehr der anwesenden Ratsmitglieder ist für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses erforderlich:		
1. bei Schlussabstimmungen;		
2. bei Wahlen;		
3. bei Abbruch der Diskussion (§ 43 Abs. 2);		
4. bei der Eintretensfrage auf Begnadigungsgesuche (§ 30 Abs. 1).		
² Wird das absolute Mehr auch nach der zweiten Abstimmung nicht erreicht, gilt in der dritten Abstimmung das einfache Mehr.		
³ Werden für eine Wahl drei oder mehr Wahlvorschläge gemacht, richtet sich das Verfahren nach Art. 15 Abs. 2 des Behördengesetzes ⁴ .		
§ 65 3. durch einfaches Mehr		§ 65 3. durch einfaches Mehr
In allen übrigen Fällen ist das einfache Mehr für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses hinreichend; vorbehalten bleiben § 50 Abs. 3, § 60 Abs. 2, § 61 Abs. 1 Ziffer 3, § 101 Abs. 1 und § 110 Abs. 2.		In allen übrigen Fällen ist das einfache Mehr für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses hinreichend; vorbehalten bleiben Art. 34 des Landratsgesetzes sowie § 50 Abs. 3 und § 101 Abs. 1.

2. Abstimmungen		
§ 66 Formulierung der Abstimmungsfrage		
1 Das Landratspräsidium nennt vor jeder Abstimmung die Reihenfolge der vorzunehmenden Abstimmungen und die der einzelnen Abstimmung zugrunde liegende Fragestellung.		
2 Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, kann jedes Ratsmitglied deren Teilung verlangen.		
3 Über Einwände betreffend die Formulierung der Abstimmungsfrage hat der Landrat vor Beginn der Abstimmung zu entscheiden.		
§ 67 Abstimmungsverfahren		
1 Über Eventualanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abzustimmen; als Hauptantrag gilt in der Regel der Antrag jener Instanz, die das Geschäft beim Landrat eingereicht hat.		
2 Werden mehrere sich ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt, sind sie einander gegenüberzustellen, wobei jeweils jener Antrag wegfällt, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt; jedes Mitglied darf in diesen Fällen nur für einen dieser Anträge die Stimme abgeben.		
3 Der obsiegende Gegen- oder Abänderungsantrag ist gegen den Hauptantrag in die Abstimmung zu bringen.		
4 In allen Fällen ist über das behandelte Geschäft eine Schlussabstimmung durchzuführen.		
3. Wahlen		
§ 69 Antragsarten 1 Bei Wahlgeschäften sind folgende Anträge zulässig: 1. auf Wahl einer bestimmten Person oder auf Wahl namentlich erwähnter Personen; 2. auf Nichtwahl einer Person, ohne Nennung einer anderen Person. 2 Bei der Wahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hat der Regierungsrat dem Landrat die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten bekannt zu geben, die nach vorgenommener Prüfung die Wahlfähigkeit besitzen; er kann die Wahl einer bestimmten Person beantragen oder die Auswahl unter den wahlfähigen Personen dem Landrat überlassen.		§ 69 neuer Abs. 2 Antragsarten Der Ordnungsantrag auf Wahl unter Namensaufruf ist ausgeschlossen.
§ 71 Behörden und Kommissionen 1 Der Landrat wählt für die durch ihn zu bestimmenden Behörden und Kommissionen die Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat; vor-		§ 71 Abs. 2 und 3 Behörden und Kommissionen

behalten bleiben abweichende Bestimmungen der Gesetzgebung über die Wahl des Präsidiums oder des Sekretariats. ² Bei Erneuerungswahlen sind die Vorgeschlagenen nach ihrem Wahlalter und bei gleichem Wahlalter in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl zu bringen; die Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder ist anschliessend vorzunehmen. ³ Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen als Mitglieder zu wählen sind, erfolgt die Wahl gemeinsam. ⁴ An Wahlen von Kommissionen und Verwaltungsbehörden von selbstständigen kantonalen Anstalten können auch Ratsmitglieder teilnehmen, die in Vorschlag gebracht sind.		Bei Erneuerungswahlen sind die Vorgeschlagenen nach ihrem Wahlalter und bei gleichem Wahlalter in alphabetischer Reihenfolge zur Wahl zu bringen; <u>die Neuwahl für den Ersatz ausgeschiedener</u> Mitglieder ist anschliessend vorzunehmen. Werden nicht mehr Personen vorgeschlagen als Mitglieder zu wählen sind, können die Wahl oder nur die Erneuerungswahlen gemeinsam vorgenommen werden.
§ 72 Geheime Wahlen 1. Bestätigungswahl⁸ ¹ Wird bei einer Erneuerungswahl die geheime Abstimmung beschlossen, sind zunächst sämtliche zu bestätigende Mitglieder gemeinsam zur Wahl zu bringen. ² Es findet lediglich ein Wahlgang statt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht.		
§ 72a 2. Neuwahl ¹ Wird bei einer Neuwahl die geheime Abstimmung beschlossen, sind sämtliche neu zu wählenden Mitglieder gemeinsam zur Wahl zu bringen. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat in offener oder geheimer Abstimmung gemäss § 72 nicht gewählt worden, kann diese Person zur Neuwahl vorgeschlagen werden. ² Es finden höchstens zwei Wahlgänge statt. Für das Zustandekommen einer Wahl ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr erforderlich. ³ Erreichen mehr Personen als zu wählen sind das absolute Mehr, scheiden jene mit den geringsten Stimmenzahlen aus. ⁴ Erreichen mehrere Personen auch nach einem zusätzlichen Wahlgang die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.		
G. Kommissionen		
1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 82 Kommissionssekretariat Das Kommissionssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Unterstützung des Kommissionspräsidiums bei der Planung, Vorbereitung und Führung der Kommissionstätigkeit; 2. Besorgung der organisatorischen und administrativen Mitteilungen an die Kommissionsmitglieder;		§ 82 neuer Absatz 2 Kommissionssekretariat

3. Führung des Protokolls; 4. Übermittlung der erforderlichen Angaben, Mitteilungen, Unterlagen und Anträge an das Landratssekretariat; 5. Redaktion allfälliger Medieninformationen; 6. Unterstützung der Kommissionsmitglieder.		2 Die Beratungsunterlagen müssen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt sein.
IV. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE		
B. Verfahren		
§ 107 Dringlichkeit 1 Der Landrat kann auf Antrag der Urheberin beziehungsweise des Urhebers, aus der Mitte des Rates oder des Regierungsrates die Behandlung eines Vorstosses (ohne Kleine Anfrage und Einfaches Auskunftsbegehren) dringlich erklären. 2 In diesem Fall ist der Vorstoss binnen zweier Monate seit der Dringlicherklärung oder in der ersten auf diese Frist folgenden Landratssitzung zu behandeln. ⁸		§ 107 Dringlichkeit Der Landrat kann auf Antrag die Behandlung einer Motion, eines Postulats oder einer Interpellation dringlich erklären. In diesem Fall hat der Regierungsrat seine Stellungnahme binnen zweier Monate seit der Dringlicherklärung abzugeben.
§ 110 3. Beratung, Diskussion, schriftliche Erledigung		§ 110 Abs. 2 3. Beratung, Diskussion, schriftliche Erledigung
1 Jedes Ratsmitglied kann sich zu Motionen und Postulaten äussern, wobei neben der unveränderten Gutheissung, auch die Änderung, Ergänzung, Umwandlung sowie Ablehnung beantragt werden kann. Ist eine Motion oder ein Postulat inhaltlich teilbar, kann der Rat über die einzelnen Punkte getrennt beraten und abstimmen.		
2 Bei Interpellationen findet eine Diskussion statt, wenn sie von einem Ratsmitglied verlangt wird.		Bei Interpellationen findet eine Diskussion statt.
3 Kleine Anfragen werden im Rat nicht behandelt. Sie sind vom Regierungsrat innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Überweisung schriftlich zu beantworten, wobei Anfrage und Antwort allen Mitgliedern des Landrates zugestellt werden; zu Beginn der nächstfolgenden Landratssitzung stellt das Landratspräsidium die erfolgte Zustellung von Anfrage und Antwort fest.		
4 Einfache Auskunftsbegehren werden vom Regierungsrat mündlich beantwortet; eine Diskussion und eine Beschlussfassung finden nicht statt.		